



## Covid-19: Richtlinie und Ablaufplan für die Berufsmaturität und EA-Kurse Abschluss- und Nicht-Abschlussklassen 2020

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle kantonalen, subventionierten und privaten Berufsmaturitätsschulen sowie alle kantonalen und subventionierten Berufsfachschulen, die Kurse für Erweiterte Allgemeinbildung (EA-Kurse) anbieten, im Kanton Bern. Die angepassten Qualifikationsverfahren 2020 stellen die gesamte Prüfungsorganisation mit ihren für die Umsetzung verantwortlichen Personen vor grosse Herausforderungen. Diese Richtlinie klärt notwendige Details und spezifische Punkte, welche für die Umsetzung im Kanton Bern von Bedeutung sind.

### 1 Ausgangslage

- Das Dokument verweist auf die [Verordnung des Bundesrates vom 29.4.2020 über die Durchführung der kantonalen Prüfungen 2020 der eidgenössischen Berufsmaturität](#) (VO BR BM 2020),
- die Erläuterungen zur VO BR BM 2020 ([Stand 4.5.2020](#)) sowie
- die Direktionsverordnung Covid (DV Covid)
- Der Kanton Bern setzt diese Regelungen vollständig um.
- Im Kanton Bern werden Lernkontrollen im Fernunterricht durchgeführt sowohl für die Berufsmaturität als auch in EA-Kursen
- Auf einen Vermerk zu Covid-19 wird in allen Zeugnissen verzichtet.

### 2 Berufsmaturität

#### 2.1 Semesterzeugnisnoten für Abschluss- und Nicht-Abschlussklassen

Im Gegensatz zum Semesterzeugnis von Grundbildungsklassen ohne BM werden in der BM im Semesterzeugnis Noten eingetragen.

- a) Im Zeugnis des Schuljahres 2019/20 werden wie bisher zwei Semester ausgewiesen (entspricht der Bundesvorgabe)
- b) Die Semesternote im zweiten Semester des Schuljahres 2019/20 setzt sich aus mindestens zwei Einzelnoten pro Fach zusammen.
- c) Falls die Semesternote des zweiten Semesters schlechter ist als die des ersten Semesters wird diejenige des ersten Semesters für das zweite übernommen. Dies gilt auch dort, wo im zweiten Semester keine oder nicht genügend Noten erhoben werden können.
- d) Lernkontrollen und Prüfungen dienen im zweiten Semester der Verbesserung der in c) ermittelten Note.
- e) An den Lernkontrollen im Fernunterricht ist teilzunehmen.

#### Erläuterungen

Zu Buchstabe d) Die Lernkontrollen im Fernunterricht sind von den Lehrpersonen, wenn technisch möglich, anzubieten. Die Schulen sind aufgefordert, wo möglich und sinnvoll, so viele Fernunterrichtsproben anzubieten, dass die Möglichkeit besteht, auf die Anzahl Noten zu kommen, welche zu Beginn des Schuljahrs geplant waren. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind verpflichtet, an den Lernkontrollen im Fernunterricht teilzunehmen. Noten aus dem Fernunterricht zählen nur, wenn sie die Semesternote (2. Semester) verbessern resp. gegenüber dem 1. Semester eine bessere Note resultiert.

*Beispiel 1 (nicht ausreichend Präsenznoten 2. Semester, keine Verbesserung durch Fernlernkontrollen):*

- Der Lernende XY hat im ersten Semester des Schuljahres 2019/20 im Fach YZ die Semesternote 4.5 erreicht (verfügt und i.d.R rechtskräftig).
- Im zweiten Semester hat er eine 3.5 in einer Lernkontrolle bis zum 13. März 2020 (Termin der Schulschließung) erreicht.
- Er hat 2 Fernlernkontakte von 3.0 und 4.0 im Distanzunterricht abgelegt.

Überlegungen:

- Mindestens 2 Noten in Präsenzunterricht vorhanden? Nein, nur 1 Note mit 3.5
- Waren Fernlernkontakte möglich und erfolgt? Ja, 2 Noten: 3.0 + 4.0
- Durchschnitts-Note besser als im ersten Semester? Nein  $4.5 > 3.5$
- Es wird die Semesterzeugnisnote 4.5 des ersten Semesters im Zeugnis des 2. Semesters des SJ 2019/20 eingetragen.

*Beispiel 2 (nicht ausreichend Präsenznoten 2. Semesters, Verbesserung durch Fernlernkontrollen):*

- Der Lernende XY hat im ersten Semester des Schuljahres 2019/20 im Fach YZ die Semesternote 4.5 erreicht (verfügt und idR rechtskräftig).
- Im zweiten Semester hat er eine 5.5 in einer Lernkontrolle bis zum 13. März 2020 (Termin der Schulschließung) erreicht.
- Er hat 2 Fernlernkontakte von 5.0 und 4.0 im Distanzunterricht abgelegt.

Überlegungen:

- Mindestens 2 Noten im Präsenzunterricht vorhanden? Nein, nur 1 Note mit 5.5.
- Waren Fernlernkontakte möglich und erfolgt? Ja, 2 Noten: 5.0 + 4.0
- Durchschnittsnote besser als im ersten Semester? Ja,  $4.8 = 5.0 > 4.5$
- Es wird als Semesterzeugnisnote im 2. Semesters 2019/20 5.0 eingetragen

Wichtig: Es gibt **keine** Verbesserungsproben, um die Note aus dem 1. Semester zu verbessern. Dieses ist abgeschlossen und verfügt.

## 2.2 Berechnen der Erfahrungsnote im IDAF

- a) In 4- oder mehrsemestrigen Ausbildungsgängen resultiert die Erfahrungsnote für Abschlussklassen aus mindestens 2 Semesterzeugnisnoten IDAF. Diese basieren auf je mindestens 2 im gleichen Semester erbrachten IDAF Leistungen.  
Wird in Bildungsgängen BM 2 berufsbegleitend nur in zwei Semestern eine Semesterzeugnisnote gesetzt und kann bei nicht abschließenden Klassen im 2. Semester keine zweite IDAF Ereignisnote generiert werden, so kann, sofern diese Note besser ist als die Note des 1. Semesters, diese als Semesterzeugnisnote gesetzt werden. Ansonsten wird die IDAF Semesterzeugnisnote des 1. Semesters übernommen.
- b) In 2-semestrigen Ausbildungsgängen resultiert die IDAF Erfahrungsnote für Abschlussklassen aus mindestens 2 IDAF Leistungen.

## 2.3 Promotion in nicht abschließenden Klassen

- In weiterlaufenden Klassen werden alle Absolvierenden in das folgende Semester (i.d.R. 1. Semester 2020/21) promoviert.
- Im System ist die Nichtpromotion manuell zu übersteuern.
- Für die Beurteilung eines Ausschlusses wird das Semesterergebnis des 2. Semesters 2019/20 auch künftig nicht berücksichtigt.

## 3 Sonderregelungen für Prüfungen für Repetierende aus Vorjahren und Abschließende mit nicht ausreichend genügenden Erfahrungsnoten sowie die Nachholung der vorgezogenen Prüfungen

### 3.1 Terminplan und Organisatorisches

- Alle unter Pkt. 3 abzuhandelnden Prüfungen finden vor den Sommerferien 2020 statt.

- Die Prüfungen werden entsprechend des Sicherheitskonzeptes für Sek II Schulen abgehalten.
- Ziel ist die Aushändigung / der Versand der BM Notenausweise und BM Zeugnisse vor den Sommerferien der zuständigen Berufsfachschule (ca. 5. Juli), soweit die Termine der EFZ Ausstellung dies zulassen.
- Die Prüfungen finden sowohl in Art, Umfang als auch Gegenstand entsprechend der Bundesvorgabe ordentlich nach BMV statt, d.h. die Durchführung erfolgt damit auch vollständig mündlich wie schriftlich.
- Die Prüfungen aller drei möglichen Prüfungsgruppen (Vorgezogene Prüfungen, Repetitionsprüfungen, Prüfungen für Personen mit ungenügenden Erfahrungsnoten im Abschluss 2020) werden analog der ursprünglichen Planung zeitgleich abgehalten mit Einsatz der entsprechenden validierten Prüfungsserien. Vorbehalten bleiben organisatorisch zwingende andere Lösungen.
- Die BM Notenausweise und BM Zeugnisse werden wie üblich nach BMV ausgestellt.

### **3.2 Grundsätze für Repetierende aus Vorjahren und Abschliessende mit nicht ausreichend genügenden Erfahrungsnoten**

- Den Schulen wird empfohlen, eine schriftliche Erklärung der Kandidatinnen und Kandidaten einzuholen, wenn diese ein Wahlrecht zur Ablegung der Prüfung ausüben können.
- Die Prüfung umfasst die vollständige, ordentliche Prüfung in den zu prüfenden Fächern.
- Die Fachnoten werden im Fall einer Prüfung nach BMV gerechnet: 50% Erfahrungsnote, 50% Prüfungsnote

### **3.3 Prüfungen infolge nicht genügender Erfahrungsnoten für den Abschluss 2020**

- Kandidatinnen und Kandidaten, welche aufgrund der Erfahrungsnoten den Abschluss 2020 nicht bestehen, haben das Recht, eine Prüfung abzulegen.
- Den Kandidatinnen und Kandidaten ist die Wahl zu lassen, ob sie eine Prüfung ablegen oder den Abschluss aufgrund der Erfahrungsnoten nicht bestehen möchten.
- Die Prüfung ist in allen Fächern abzulegen, auch jenen mit genügenden Erfahrungsnoten.

### **3.4 Prüfungen Repetierende aus vorangegangenen Prüfungssessionen**

- Bestehen Erfahrungsnoten nach BMV, werden diese statt der Prüfung für den Abschluss angerechnet.
- Sind die Erfahrungsnoten ungenügend, erhalten die Repetierenden die Gelegenheit, eine vollständige, ordentliche Prüfung abzulegen in den zu wiederholenden Fächern abzulegen.
- Bestehen keine Erfahrungsnoten, ist die vollständige, ordentliche Prüfung im Fach abzulegen
- Die Fachnoten werden nach BMV gerechnet: Ohne Erfahrungsnoten nur Prüfungsnote, mit Erfahrungsnote 50% Erfahrungsnote, 50% Prüfungsnote

### **3.5 Vorgezogene Prüfungen**

- Vorgezogene Prüfungen werden nachgeholt.
- Die Prüfung umfasst die vollständige, ordentliche Prüfung.
- Bei ungenügender Prüfungsnote wird dem Kandidaten, der Kandidatin die Gelegenheit gegeben, die Prüfung ein zweites Mal als erster Versuch abzulegen.

### **3.6 Rundungsregel**

- Es gelten die üblichen Rundungsregeln sowohl für Semesterzeugnisnoten, Erfahrungsnoten wie auch Schlussnoten.

## 4 EA-Kurs

### 4.1 Klassen, die den Kurs abschliessen

- a) Im Zeugnis des Schuljahres 2019/20 werden wie bisher zwei Semester ausgewiesen (entspricht der Bundesvorgabe)
  - b) Die Semesternote im zweiten Semester des Schuljahres 2019/20 setzt sich aus mindestens zwei Einzelnoten pro Fach zusammen.
  - c) Falls die Semesternote des zweiten Semesters schlechter ist als die des ersten Semesters wird diejenige des ersten Semesters für das zweite übernommen. Dies gilt auch dort, wo im zweiten Semester keine oder nicht genügend Noten erhoben werden können.
  - d) Lernkontrollen und Prüfungen dienen im zweiten Semester der Verbesserung der in c) ermittelten Note.
  - e) An den Lernkontrollen im Fernunterricht ist teilzunehmen.
- 
- Kann keine Note in einem besuchten Fach gesetzt oder aus dem Vorsemester übernommen werden, wird «besucht» eingesetzt.
  - Werden Noten, aus der Grundbildung übernommen und ist in dieser wegen der Nichtbewertung des Abschlusssemesters keine erteilt worden, wird «besucht» eingetragen.
  - Die Umrechnung von Sprachdiplomen findet unverändert nach Art. 21c Abs. 2 BerDV statt.
  - Der Notenschnitt des Semesterzeugnisses wird auf den Fächern gerechnet, die benotet werden können.
  - Kann in einem Fach keine Zeugnisnote gesetzt werden im 2. Semester 2019/20, so werden, falls vorhanden, für das Zertifikat die letzten beiden Semesterzeugnisnoten berücksichtigt. Liegt nur eine Semesterzeugnisnote vor, wird ausschliesslich auf diese abgestellt.
    - Beispiel: Unterricht im 1., 2. und 4. Semester -> Note 4. Semester kann nicht gesetzt werden, 1. und 2. Semester bilden die Basis
    - Beispiel: Unterricht im 2. und 4. Semester -> Note im 4. Semester kann nicht gesetzt werden, das 2. Semester zählt einzig
  - Mathematik zählt doppelt, auch wenn nur 1 Semesterzeugnisnote zugrunde gelegt werden kann.

### 4.2 Klassen, die den Kurs nicht 2020 abschliessen

- a) Im Zeugnis des Schuljahres 2019/20 werden wie bisher zwei Semester ausgewiesen (entspricht der Bundesvorgabe)
  - b) Die Semesternote im zweiten Semester des Schuljahres 2019/20 setzt sich aus mindestens zwei Einzelnoten pro Fach zusammen.
  - c) Falls die Semesternote des zweiten Semesters schlechter ist als die des ersten Semesters wird diejenige des ersten Semesters für das zweite übernommen. Dies gilt auch dort, wo im zweiten Semester keine oder nicht genügend Noten erhoben werden können.
  - d) Lernkontrollen und Prüfungen dienen im zweiten Semester der Verbesserung der in c) ermittelten Note.
  - e) An den Lernkontrollen im Fernunterricht ist teilzunehmen.
  - f) Alle werden in das 1. Semester 2020/21 promoviert.
  - g) Das Sommersemester 2019/20 wird für die Beurteilung eines späteren Ausschlusses nicht einbezogen.
- 
- Kann keine Note in einem besuchten Fach gesetzt oder aus dem Vorsemester übernommen werden, wird «besucht» eingesetzt.
  - Die Umrechnung von Sprachdiplomen findet unverändert nach Art. 21c Abs. 2 BerDV statt.
  - Der Notenschnitt wird auf den Fächern gerechnet, die benotet resp. für welche eine Note aus dem 1. Semester übernommen werden kann.
  - Noten aus der Grundbildung werden wie üblich übernommen.

#### **4.3 Rundungsregel**

- Es gelten die üblichen Rundungsregeln sowohl für Semesterzeugnisnoten und Noten für das Zertifikat.

### **5 Absenzen**

- Die bis zur Schulschliessung (13. März 2020) erfassten Absenzen werden nach den Regeln von Artikel Art. 51 BerV eingetragen.
- Absenzen während der Dauer der Schulschliessung bzw. des Fernunterrichts werden nicht eingetragen.
- Die Präsenzpflicht nach Art. 52 Abs. 1 lit. a BerDV wird nicht angewendet.

### **6 Notenschluss**

- Abschlussklassen BM: Sonntag, 14. Juni 2020
- NICHT Abschlussklassen: Sonntag, 21. Juni 2020

### **7 Schulschluss**

- Für abschliessende Klassen: 12. Juni 2020
- Für nicht abschliessende Klassen: Freitag, 03. Juli 2020

### **8 Abgabe der Semesterzeugnisse, BM-Zeugnisse sowie Notenausweise und EA-Zertifikate**

- Die Schulzeugnisse werden von den Berufsmaturitätsschulen resp. Berufsfachschulen wie üblich gedruckt und den Kandidatinnen und Kandidaten abgegeben oder verschickt.
- Die BM Zeugnisse sowie Notenausweise werden von den Berufsmaturitätsschulen wie üblich gedruckt und den Kandidatinnen und Kandidaten abgegeben oder verschickt.
- Die EA-Zertifikate werden von den Berufsmaturitätsschulen resp. Berufsfachschulen wie üblich gedruckt und den Kandidatinnen und Kandidaten abgegeben oder verschickt.
- Von den EA-Semesterzeugnissen geht eine Kopie wie üblich an die Betriebe.

#### **8.1 Information und Begleitschreiben**

- Die Berufsfachschulen stellen sicher, dass die Lernenden im Unterricht ab 8. Juni 2020 von ihren Lehrpersonen über die Inhalte der Richtlinien BM/EA Kurs 2020 informiert werden.